

Zahl: 5-9200/09/2024/NVA/Grö

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See vom 26. Sept. 2024, Zl. 5-9200/09/2024/NVA/Grö, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt					
		VA 2024 inkl. NVA	VA 2024	1. NVA 2024	
Erträge		30.310.800,00	29.162.200,00	1.148.600,00	
Aufwendungen		31.275.000,00	30.619.500,00	655.500,00	
Nettoergebnis (Saldo 0)		-964.200,00	-1.457.300,00	493.100,00	
Entnahmen Haushaltsrücklagen	von				
Zuweisung Haushaltsrücklagen	an	102.800,00	13.800,00	89.000,00	
Summe		-102.800,00	-13.800,00	-89.000,00	
Haushaltsrücklagen					
Nettoergebnis nach		-1.067.000,00	-1.471.100,00	404.100,00	
Zuweisung und					
Entnahmen von					
Haushaltsrücklagen					

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt				
	VA 2024 inkl. NVA	VA 2024	1. NVA 2024	
Einzahlungen	33.361.700,00	31.329.900,00	2.031.800,00	
Auszahlungen	34.353.300,00	32.989.800,00	1.363.500,00	
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-991.600,00	-1.659.900,00	668.300,00	

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200 Wirtschaftshof, 8500 Wasserversorgung, 8510 u. 8511 Abwasserbeseitigung, 8520 Abfallwirtschaft, 8530 Wohn- u. Geschäftsgebäude, 8590 Freibäder) gegenseitig deckungsfähig
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges (Unterabschnitt) sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Verwaltungsstellen deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.
- d) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben können Kassen-(Kontokorrent) Kredite bis zum

Höchstausmaß von € 5.000.000

aufgenommen werden.

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. September 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ferdinand Vouk